

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 19/20 (1892)
Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Neue Tonhalle in Zürich. II. — Das Semper-Denkmal in Dresden. — Vergleichung der Tonhalle-Entwürfe von Professor F. Bluntschli und Arch. Fellner & Helmer. I. — Miscellanea: Bauverwaltung von Zürich. — Vereinsnachrichten: Stellenvermittlung.

Hierzu eine Tafel:
Das Semper-Denkmal in Dresden.

Neue Tonhalle in Zürich.

(Hierzu die Zeichnungen auf Seite 103—106.)

II.

Der in unserer letzten Nummer erwähnten Beschlussfassung des Ausschusses der Neuen Tonhalle-Gesellschaft gieng nachfolgender Antrag des Vorstandes derselben voraus, den wir mitsammt der Motivirung wörtlich wie folgt wiedergeben wollen:

„Aus dem genauen Studium der Pläne, sowie des Gutachtens der Akademie des Bauwesens ergeben sich folgende Anhaltspunkte:

Im Project des Herrn Prof. Bluntschli lassen die Grundrissdispositionen vielfach zu wünschen übrig, während die äussere Architektur, mit Ausnahme des nach der Ansicht der Akademie in Berlin übertrieben hohen Aufbaues des Pavillon, lobend hervorgehoben wird.

Im Projecte der Herren Fellner & Helmer haben dagegen namentlich die Grundrissdispositionen grosse Anerkennung gefunden, indem sie im Allgemeinen den Anforderungen des Bauprogrammes gut entsprechen und mit verhältnissmässig geringen Aenderungen die gestellte Aufgabe in weit besserer Weise lösen werden, als es irgend eines der früher mit Preisen oder Ehrenmeldungen ausgezeichneten Projecte gethan hat. Die Aussen-Architektur des Gebäudes wird im Gutachten der Akademie eine befriedigende genannt, allein diejenige des Pavillon ist einer weniger günstigen Kritik unterworfen.

Es tritt nun in erster Linie die Frage zur Entscheidung heran, welches der beiden Projecte eignet sich besser für eine den Bedürfnissen der neuen Tonhalle vollständig entsprechende Aenderung oder Umarbeitung; lassen sich die weniger befriedigenden Grundrisse eher der schöneren Façade oder aber eine neue hübschere Façade den besseren Grundrissen anpassen?

Die Antwort auf diese Frage kann nicht zweifelhaft erscheinen und alle Fachleute werden darin übereinstimmen, dass im vorliegenden Falle die Façade bzw. die äussere Architektur weit leichter mit den Grundrissen in Einklang gebracht werden kann als umgekehrt. Die am Projecte des Herrn Prof. Bluntschli gerügten Fehler sind kaum zu verbessern und nur durch eine vollständige Umarbeitung aller Grundrisse, bzw. des ganzen Projectes, zu beseitigen, während die dem Projecte Fellner & Helmer noch anhaftenden Mängel mehr untergeordneter Natur sind und verhältnissmässig leicht zu heben erscheinen, indem sie hauptsächlich die Wirthschaftsräumlichkeiten und die äussere Gestaltung des Pavillon berühren.

Werden die (auf Seite 100 letzter Nummer dieser Zeitschrift) ausgeführten Grundbedingungen für die engere Concurrenz zwischen den Herren Prof. Bluntschli und Fellner & Helmer in Berücksichtigung gezogen, so wird man finden, dass demjenigen Concurrenten die Ausführung der neuen Tonhalle zugesichert worden ist, dessen Project nach dem Urtheil des Ausschusses die meisten Vorzüge in sich vereinigt.

Der Vorstand hätte sich aufrichtig gefreut, das Project des Herrn Prof. Bluntschli als das bessere empfehlen zu können, aus innerster Ueberzeugung sieht er sich jedoch veranlasst, dem Projecte der Herren Fellner & Helmer den Vorzug zu geben. Dabei ist er sich wohl bewusst, dass Alle es lieber gesehen haben würden, wenn, nachdem bereits das Theater von den nämlichen ausländischen Architekten erbaut worden ist, die Ausführung der neuen Tonhalle einem schweizerischen Architekten übertragen worden wäre.

Als leitendes Organ der Neuen Tonhalle-Gesellschaft hat jedoch der Ausschuss vor Allem aus die unbedingte

Pflicht, die ihm von der Generalversammlung anvertrauten Interessen zu wahren und Gefühlen und Rücksichten, welche damit nicht in unbedingtem Zusammenhange stehen, erst in zweiter Linie Raum zu geben.

Der Vorstand hat sich seinerseits bemüht, eine Combination zu finden, welche sowohl der Tonhalle-Gesellschaft als den bereits erwähnten, bei uns Allen bestehenden Gefühlen nach Möglichkeit Rechnung trägt, und den Beschluss gefasst, dem Ausschuss folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Auf Grundlage der Ergebnisse der engeren Concurrenz zwischen den Herren Prof. Bluntschli und Fellner & Helmer wird die Ausarbeitung der definitiven Baupläne für die neue Tonhalle den Herren Fellner & Helmer in Wien, die specielle Bauleitung dagegen dem Herrn Architekt Webrli in Zürich unter noch näher zu vereinbarenden Bedingungen übertragen.

Der Vorstand ist beauftragt, alle bezüglich Verträge mit den beiden Architektenfirmen abzuschliessen.

Herr Webrli, zur Zeit Ersatzmann des Vorstandes, tritt während der Bauperiode bis nach Abschluss und Revision aller Baurechnungen in Ausstand.

Herr Prof. Bluntschli erhält unter bester Verdankung seiner im Interesse der neuen Tonhalle-Gesellschaft gelieferten Arbeit die festgesetzte Entschädigung.“

Selbstverständlich hat dieser Antrag die Meinung, dass die der Generalversammlung vorbehaltenen Rechte in keiner Weise angetastet werden sollen. Nach Eingang der definitiven Baupläne hätte der Vorstand mit Bericht und Antrag an den Ausschuss und dieser wiederum an die Generalversammlung zu gelangen. Erst nach definitiver Genehmigung der Baupläne durch den Stadtrath und die Generalversammlung und Ertheilung der nöthigen Credite für die Bauausführung dürfte mit dem Bau selbst begonnen werden.“

* * *

Das schon mehrfach erwähnte

Gutachten der Akademie des Bauwesens in Berlin

wurde vom Vorstand der Neuen Tonhalle-Gesellschaft zur besseren Uebersicht insofern anders angeordnet, als die einzelnen Theile des Baues der Reihe nach unter besondern Haupttiteln besprochen und die beiden Entwürfe jeweilen einander gegenübergestellt wurden, was freilich einige Umstellungen und — zur Abrundung der Sätze — einige leichte Wortveränderungen nöthig machte, die jedoch den Sinn in keiner Weise beeinflussen.

Im Ferneren hat der Vorstand das Gutachten mit ergänzenden Zusätzen und einer Reihe von Zahlenangaben versehen. Wir folgen dieser abgeänderten Redaction, indem wir die Zusätze des Vorstandes durch Anführungszeichen und durch Compress-Satz von dem eigentlichen Text des Gutachtens, der in gewöhnlichem Satz gedruckt ist, kenntlich machen.

Dieses so abgeänderte Gutachten lautet wörtlich folgendermassen:

Haupteingang.

Entwurf Bluntschli. Der Verfasser verlegt den Haupteingang zum Concerthaus an die Claridenstrasse und vermittelt den Zugang sowohl für die zu Wagen Ankommenden, als auch für die Fussgänger durch Freitreppen von je neun Stufen. Diese Erschwerung des Ein- und Austrittes muss schon bei gutem, namentlich aber bei schlechtem Wetter als unerwünscht und selbst bedenklich bezeichnet werden.

Entwurf Fellner & Helmer. Auch hier ist der Haupteingang von der Claridenstrasse aus gewählt. Die zu Wagen Vorfahrenden und die Fussgänger gelangen zunächst in bequemster Weise ohne Treppenstufen in das Hauptvestibül.

Vestibül und Garderoben.

Entwurf Bluntschli. Rechts und links im folgenden Vestibül sind die Garderoben für die Concertsäle angeordnet. Erwägt man, dass